

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 27.04.2022
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	09.05.2022	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Erlaubnis zur Errichtung einer Windenergieanlage; Flur Nr. 1699; Gem. Eismannsberg; hier Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und Ausnahme von der Veränderungssperre

Mit Beschluss des Stadtrats wurde in der vergangenen Sitzung mehrheitlich beschlossen, den vorangegangenen Beschluss beizubehalten, wonach für das Repowering der Windenergieanlage bei Eismannsberg eine Höhenbegrenzung von 217 Meter - und damit genau entsprechend der Höhe der beiden kürzlich errichteten Anlagen - gelten soll.

Diesem Beschluss folgend hat die Firma Wust Wind und Sonne mittlerweile einen entsprechenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Anlage beim LRA Nürnberger Land gestellt. Die beantragte Höhe liegt bei eben diesen 217 Metern. Die entsprechenden Antragsunterlagen liegen bei.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 26.04.2021 wurde zur rechtlichen Sicherung der Höhenbegrenzung für das Gebiet eine Veränderungssperre beschlossen, welche bis dato in Kraft ist.

Gleichzeitig wurde die Verwaltung durch den Stadtrat beauftragt eine rechtssichere Lösung zu finden, die verhindert, dass es einerseits eine „Hintertür“ zur Umgehung der Höhenbegrenzung gibt, aber andererseits trotz Veränderungssperre die neue Anlage möglich macht.

Zu diesem Zweck hat die Verwaltung den rechtlichen Rat der Kanzlei Baumann Rechtsanwälte aus Würzburg eingeholt.

Die Kanzlei hat empfohlen hier mit der Möglichkeit des §14 Abs. 2 BauGB – der Ausnahme von der Veränderungssperre – mit entsprechender Auflage und zusätzlicher Absicherung durch einen Vertrag zu arbeiten.

Demnach könnte man für die nunmehr beantragte Anlage das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilen und gleichzeitig eine Ausnahme von der Veränderungssperre nach §14 Abs. 2 BauGB befürworten, die jedoch ausdrücklich unter der Auflage steht, dass diese nur für eine maximale Gesamthöhe von 217 Meter und nur für den nun vorliegenden Antrag gilt.

Zusätzlich würde man diese Ansprüche im Rahmen des privatrechtlichen Vertrages – siehe nichtöffentlicher Teil – absichern.

Unter diesen Umständen wird empfohlen wie dargestellt zu verfahren und das Einvernehmen zu

erteilen.

Beschluss 1:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und erteilt das gemeindliche Einvernehmen gem. §36 BauGB und §11der 9. BImSchV und § 12 BImSchG zum Antrag der Fa. Wust Wind und Sonne auf immissionsschutzrechtliche Erlaubnis zur Errichtung einer Windenergieanlage auf dem Grundstück Flur Nr. 1699 Gem. Eismannsberg mit einer Gesamthöhe von 217 Metern, Nabenhöhe 149 Meter. Ebenso wird gem. § 14 Abs. 2 BauGB eine Ausnahme von der seit 26.04.2021 geltenden Veränderungssperre (in Aufstellung befindlicher einfacher Bebauungsplan) erteilt. Das gemeindliche Einvernehmen und die Ausnahme von der Veränderungssperre stehen unter der Auflage, dass diese nur erteilt werden, sofern die Gesamthöhe der Windkraftanlage 217 Meter und die Nabenhöhe 149 Meter nicht überschreiten. Ebenso gilt das Einvernehmen und die Ausnahme nur für den nun vorliegenden Antrag Az.: 21.1A-711-1/10-6/22. Bei einem neuen oder geänderten Antrag ist eine erneute Beschlussfassung nötig.

Beschluss 2:

Zusätzlich ist ein privatrechtlicher Vertrag abzuschließen, der die Höhenbegrenzung sichert (siehe nichtöffentlicher Teil der heutigen Sitzung).